



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2012 (07.05)
(OR. en)**

9097/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0370 (COD)**

**AUDIO 42
CULT 68
CADREFIN 210
RELEX 359
CODEC 1063**

BERICHT

des	Vorsitzes
an den	Rat
Nr. Vordok.:	8834/12 AUDIO 40 CULT 62 CADREFIN 196 RELEX 340 CODEC 1006
Nr. Komm.dok.:	17186/11 AUDIO 71 CULT 106 CADREFIN 142 RELEX 1240 CODEC 2194 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "Kreatives Europa" – <i>Partielle allgemeine Ausrichtung</i>

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. November 2011 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "Kreatives Europa" angenommen¹. Damit soll ein einziger Rahmen für drei derzeit selbstständige Programme geschaffen werden, die Programme "Kultur", "MEDIA" und "MEDIA Mundus". Ferner ist eine neue Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche vorgesehen, die kleinen und mittleren Unternehmen und Organisationen dieser Branche den Zugang zu Finanzierungen erleichtern soll. Das Programm besteht aus drei Aktionsbereichen:

¹ KOM(2011) 785 endg. - Dok. 17186/11

1. einem branchenübergreifenden Aktionsbereich, der die Finanzfazilität für die Kultur- und Kreativbranche sowie der transnationalen politischen Zusammenarbeit einschließt;
2. einem Aktionsbereich Kultur;
3. einem Aktionsbereich MEDIA.

Für die Programmlaufzeit (2014-2020) hat die Kommission Mittel in Höhe von insgesamt 1,8 Mrd. EUR veranschlagt.

II. BERATUNGEN IM RAT

2. Zwischen Januar und April dieses Jahres haben die Vorbereitungsgremien des Rates den Kommissionsvorschlag eingehend geprüft. Die Delegationen haben die von der Kommission vorgeschlagene Struktur des Programms, das zu einer einzigen Anlaufstelle ("one-stop-shop") für die Kultur- und Kreativbranche werden soll, insgesamt begrüßt, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Bereich Kultur und der Bereich MEDIA getrennt behandelt werden und jeder dieser Bereiche eigene Prioritäten, Maßnahmen und Haushaltsmittel hat. Sie billigten grundsätzlich die allgemeinen Ziele und die Einzelziele des Programms sowie die Prioritäten und Fördermaßnahmen der einzelnen Aktionsbereiche. Die Delegationen befürworteten es auch, dass das Programm möglicherweise einer größeren Anzahl von Teilnehmern, etwa den Ländern des europäischen Nachbarschaftsraums, offen stehen wird.
3. Bei der Prüfung des Kommissionsvorschlags äußerten die Delegationen indessen gewisse Bedenken dahin gehend, dass er nicht genügend ins Detail gehe. Die Delegationen akzeptierten die Begründung der Kommission, dass das Programm flexibel sein müsse, um unvorhersehbaren künftigen Veränderungen Rechnung zu tragen, wünschten jedoch, dass der Text klarer formuliert wird und den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung bei der Umsetzung des Programms übertragen wird.

4. Der Vorsitz hat daraufhin eine Reihe von Änderungen an dem Text vorgenommen; die überarbeitete Fassung ist in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben². Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) *Eigenwert der Kultur*

Ein mehrfach geäußertes Anliegen der Delegationen bestand darin, ein besseres Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Zielen wie Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum und den "kulturellen Zielen", die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern, zu gewährleisten. Um dieses Gleichgewicht herzustellen, wurde ein neuer Erwägungsgrund zur Doppelnatur der Kultur (künstlerisch und wirtschaftlich) hinzugefügt (Fußnote 6), Artikel 5a Absatz 1 über den europäischen Mehrwert (Ex-Artikel 3) dahingehend geändert, dass er sowohl auf den Eigenwert als auch auf den wirtschaftlichen Wert der Kultur abstellt, und ein neuer Erwägungsgrund über einen gemeinsamen Kulturraum aufgenommen (Fußnote 9).

b) *Publikumsbildung*

Die Delegationen waren der Auffassung, dass bei dem Versuch, neue Publikumschichten zu erschließen, Kindern und Jugendlichen sowie Gruppen, die aus sozialen, beruflichen, gesundheitlichen oder anderen Gründen normalerweise keinen Zugang zur Kultur haben, im Rahmen des Programms besondere Aufmerksamkeit zuteil werden sollte. Daher wurden die genannten Zielgruppen bei den Einzelzielen des Programms besonders in den Mittelpunkt gestellt (Artikel 5 Buchstabe b) und ein Indikator zur Feststellung der Anzahl der an sie gerichteten Projekte in Artikel 14 (Aktionsbereich Kultur) aufgenommen.

² Da der Vorschlag für das Programm "Kreatives Europa" einen Teil des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) ist, umfasst die zur Billigung vorgelegte partielle allgemeine Ausrichtung nicht die Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Haushalt. Dazu gehören die Finanzausstattung und die als Richtwert dienende Aufteilung der Haushaltsmittel in Artikel 19 Absatz 1 und 1a sowie alle Bezüge auf die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche in Artikel 2 Absatz 3, Artikel 5 Buchstabe c, Artikel 7, Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii sowie Anlage I. In ähnlicher Weise steht Artikel 20 wegen der laufenden Verhandlungen in der Gruppe "Betrugsbekämpfung" im Hinblick auf einen Standardartikel über den Schutz der finanziellen Interessen der Union weiterhin in eckigen Klammern und gehört ebenfalls nicht zur partiellen allgemeinen Ausrichtung.

c) *Nationale Kontaktstellen (Artikel 8a)*

Ein eigener Artikel über die "Kreatives-Europa"-Desks wurde hinzugefügt, um die wesentliche Rolle hervorzuheben, die diesen Strukturen bei der Umsetzung des Programms auf einzelstaatlicher Ebene zukommt.

d) *Finanzierung kommerzieller Kulturprojekte (Artikel 10 Absatz 2)*

Dem Wunsch der Delegationen nach einer Hervorhebung des in erster Linie gemeinnützigen Charakters der im Rahmen des Aktionsbereichs Kultur finanzierten Projekte entsprechend wurde Artikel 10 um einen neuen Absatz ergänzt. Schließlich wurde als letztes Element des Kompromisses zu diesem Punkt Erwägungsgrund 23 dahin gehend geändert, dass ausdrücklich betont wird, wie wichtig gemeinnützige Organisationen und Projekte im Kulturbereich sind (siehe Fußnote 10).

e) *Indikatoren (Artikel 14)*

Die Delegationen stimmten der Kommission darin zu, dass die Wirkung des Programms gemessen werden muss, um verlässliche und vergleichbare Daten zu erhalten, doch ihrer Ansicht nach enthielten die von ihr vorgeschlagenen Indikatoren keine Qualitätskriterien und entsprachen nicht ausreichend den Zielvorgaben, an denen die Fortschritte gemessen werden sollen – etwa dem Ziel, die grenzüberschreitende Verbreitung europäischer Filme zu fördern –. In Artikel 14 Absatz 1 wurde daher eine Reihe von Änderungen vorgenommen. Dem Vorschlag folgend, für die allgemeinen Ziele einen zusätzlichen Qualitätsindikator einzuführen, um die kulturelle Vielfalt der ausgewählten Projekte zu messen, wurde ein neuer Absatz 1a in Artikel 14 aufgenommen, dem zufolge andere als die in Artikel 14 Absatz 1 aufgeführten Indikatoren nach dem Prüfverfahren von der Kommission angenommen werden sollten.

f) Durchführungsbestimmungen (Artikel 17 und 18)

Den Wünschen der Delegationen nach einem "schlanken" und flexiblen Text einerseits und einer angemessenen Beteiligung der Mitgliedstaaten andererseits entsprechend wurden die Komitologiebestimmungen an mehreren Stellen geändert. Erstens wurde das von der Kommission vorgeschlagene Beratungsverfahren in ein gemischtes Verfahren abgewandelt: das Prüfverfahren soll nun für die Jahresarbeitsprogramme gelten, das Beratungsverfahren für die allgemeinen Leitlinien. Zweitens wurde ausdrücklich festgelegt, dass der Programmausschuss in speziellen Zusammensetzungen tagen kann, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten entsprechend der Themen, die zur Beratung anstehen, unterschiedliche Experten entsenden können. Schließlich wurde eine neue Bestimmung zur Kommunikation eingeführt, nach der Länder, die im Rahmen des Programms an Auswahlentscheidungen teilnehmen, nachträglich von der Kommission unterrichtet werden (Artikel 15 Absatz -1).

III. AUFGABEN FÜR DEN RAT

5. Der für den Rat bestimmte Text, dem eine breite Mehrheit der Delegationen nach eigenem Bekunden bereits weitgehend zustimmen kann, ist als Kompromisstext des Vorsitzes gedacht, der angepasst wurde, um den letzten noch verbleibenden der auf der Tagung des AStV vom 25. April 2012 eingelegten Vorbehalte Rechnung zu tragen³.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Rat ersucht, den vom Vorsitz vorgelegten Kompromissvorschlag zu prüfen, damit der Rat in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf seiner Tagung am 10./11. Mai 2012 eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielen kann.

³ Die Kommission hat in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Fortschritte bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen einen allgemeinen Vorbehalt zum gesamten Text eingelegt. Außerdem hält die DE einen allgemeinen Vorbehalt aufrecht; UK, FR und DK haben parlamentarische Prüfungsvorbehalte eingelegt.

7. Die Bestimmungen über die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche sind nicht Teil der zur Billigung vorgelegten partiellen allgemeinen Ausrichtung (siehe Fußnote 2). Im Hinblick auf die Vorgabe von Leitlinien für die weiteren Arbeiten an diesem Teil des Vorschlags ersucht der Vorsitz die Minister daher zudem, sich auf der Grundlage des Eckpunktepapiers des Vorsitzes (Dok. 9291/12) zu der vorgeschlagenen Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche Stellung zu nehmen.
-

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des PROGRAMMS "KREATIVES EUROPA"

(Text von Bedeutung für den EWR)

4

KAPITEL I
Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Einrichtung des Programms und Laufzeit

1. Mit dieser Verordnung wird das Förderprogramm "Kreatives Europa" für die europäische Kultur- und Kreativbranche (im Folgenden "Programm") eingerichtet.
2. Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2020.

⁴ Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Kultur- und Kreativbranche": alle Sektoren, deren Aktivitäten auf kulturellen Werten und/oder künstlerischen und anderen kreativen Ausdrucksformen beruhen, unabhängig davon, ob diese Aktivitäten marktorientiert sind oder nicht, und unabhängig von der Art der Einrichtung, die sie durchführt, sowie unabhängig davon, wie sie finanziert wird. Zu diesen Aktivitäten zählen Entwicklung, Entwurf, Produktion, Vertrieb/Verbreitung und Erhaltung von Waren und Dienstleistungen, die für kulturelle, künstlerische oder andere kreative Ausdrucksformen stehen, sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung, Management oder Regulierung. Zur Kultur- und Kreativbranche zählen unter anderem Architektur, Archive und Bibliotheken, Museen, Kunsthandwerk, der AV-Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das Kulturerbe, Design, Festivals, Musik, darstellende Kunst, Verlagswesen, Literatur, Radio und bildende Kunst;
2. [...]
3. "Finanzmittler": Finanzinstitute, die Darlehen oder zusätzliches Fachwissen über die Kultur- und Kreativbranche anbieten oder anzubieten planen;]
4. "KMU": Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁵.

⁵ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

Artikel 3

[...]

Artikel 4

Allgemeine Ziele

Mit dem Programm werden folgende allgemeine Ziele verfolgt⁶:

- a) Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas⁷;
- b) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, um intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu fördern.

Artikel 5

Einzelziele

Mit dem Programm werden folgende Einzelziele verfolgt:

- a) Förderung der Fähigkeit der Kultur- und Kreativbranche, transnational zu arbeiten;
- b) Förderung der transnationalen Verbreitung kultureller und kreativer Werke und der transnationalen Mobilität der Kulturakteure und AV-Fachkräfte sowie Erschließung neuer Publikumsschichten und Verbesserung des Zugangs zu kulturellen und kreativen Werken in der Union und darüber hinaus, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, Jugendlichen und unzureichend vertretenen Gruppen;

⁶ Neuer Erwägungsgrund 15a: "Ein Programm zur Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche sollte der Doppelnatur der Kultur und der kulturellen Aktivitäten Rechnung tragen und somit zum einen den Eigenwert und künstlerischen Wert der Kultur und zum anderen den wirtschaftlichen Wert der Kulturbranche – einschließlich ihres umfassenderen gesellschaftlichen Beitrags zu Kreativität, Innovation und sozialer Inklusion – anerkennen."

⁷ Neuer Erwägungsgrund 10a: "Da die europäische Kultur- und Kreativbranche durch sprachliche Vielfalt gekennzeichnet ist, die in einigen Sektoren zu einer Fragmentierung entlang der sprachlichen Grenzen führt, sind Untertitelung, Synchronisierung und Audiobeschreibung entscheidend für die Verbreitung kultureller und audiovisueller Werke."

- c) [Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche, vor allem von KMU und Organisationen;]
- d) Unterstützung von Politikgestaltung, Innovationen, Kreativität, Publikumsbildung sowie neuen Geschäfts- und Managementmodellen durch Förderung der transnationalen politischen Zusammenarbeit.

Artikel 5a

Europäischer Mehrwert

1. In Anbetracht des Eigenwertes und des wirtschaftlichen Wertes der Kultur⁸ unterstützt das Programm Aktionen und Aktivitäten mit einem potenziellen europäischen Mehrwert im Bereich der Kultur⁹ und der Kultur- und Kreativbranche. Es trägt zur Verwirklichung der Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 bei.
2. Der europäische Mehrwert wird insbesondere durch folgende Aspekte gewährleistet:
 - a) den transnationalen Charakter und die Wirkung der Aktionen und Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Kultur und in der Kultur- und Kreativbranche, die nationale, internationale und andere EU-Programme und Politiken ergänzen;
 - (aa) die transnationale Zusammenarbeit zwischen Kulturakteuren, AV-Fachkräften, Kulturorganisationen und AV-Akteuren, die zu umfassenderen, rascheren und wirksameren Reaktionen auf globale Herausforderungen anregt und sich langfristig und systemrelevant auf die Branche auswirkt;

⁸ Neuer Wortlaut für Erwägungsgrund 5: "Im UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, das am 18. März 2007 in Kraft getreten ist und dem die Union als Vertragspartei angehört, wird hervorgehoben, dass kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowohl eine wirtschaftliche als auch eine kulturelle Natur haben, da sie Träger von Identitäten, Werten und Sinn sind, und daher nicht so behandelt werden dürfen, als hätten sie nur einen kommerziellen Wert. Das Übereinkommen dient der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Vereinbarungen über Koproduktion und gemeinsamen Vertrieb, sowie der internationalen Solidarität, um die kulturellen Ausdrucksformen aller Länder zu fördern. Die kulturelle Vielfalt sollte auf internationaler Ebene im Einklang mit dem Übereinkommen durch ein Programm zur Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche gefördert werden."

⁹ Neuer Erwägungsgrund 20a: "Als Beitrag zur Verstärkung eines gemeinsamen Kulturraums ist es wichtig, die transnationale Mobilität der Kulturakteure und die transnationale Verbreitung kultureller und audiovisueller Werke und Produkte zu unterstützen und somit den kulturellen Austausch und den interkulturellen Dialog zu fördern."

- b) die Skaleneffekte und die kritische Masse, die die Unterstützung durch die Union fördert, wodurch eine Hebelwirkung für zusätzliche Mittel entsteht;
- c) [...]
- d) die Gewährleistung von vergleichbareren Ausgangsbedingungen in der europäischen Kultur- und Kreativbranche dadurch, dass Länder mit niedriger Produktionskapazität und/oder Länder oder Regionen, die einen geografisch und sprachlich eingeschränkten Raum umfassen, berücksichtigt werden.
- e) [...]

Artikel 6

Programmstruktur

Das Programm besteht aus folgenden Aktionsbereichen:

- a) einem branchenübergreifenden Aktionsbereich;
- b) einem Aktionsbereich Kultur;
- c) einem Aktionsbereich MEDIA.

KAPITEL II

Branchenübergreifender Aktionsbereich

[Artikel 7

Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche

1. Die Kommission richtet eine auf die Kultur- und Kreativbranche zielende Fazilität ein, die im Rahmen eines Schuldtitels der Union für KMU betrieben wird. Für diese Fazilität gelten folgende Prioritäten:
 - a) Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungen für KMU und Organisationen der europäischen Kultur- und Kreativbranche;
 - b) um dieses Ziel zu erreichen, soll die Fähigkeit von Finanzinstituten, Kultur- und Kreativprojekte zu bewerten, verbessert werden, einschließlich fachlicher Unterstützungs- und Vernetzungsmaßnahmen.

2. Die Umsetzung der Prioritäten erfolgt gemäß Anhang I.]

Artikel 8

Transnationale politische Zusammenarbeit

Zur Förderung der transnationalen politischen Zusammenarbeit ist im branchenübergreifenden Aktionsbereich Unterstützung für Folgendes vorgesehen:

- a) transnationaler Austausch von Erfahrungen und Know-how für neue Geschäfts- und Managementmodelle, Peer Learning und Vernetzung von Kulturorganisationen und AV-Akteuren und Politikverantwortlichen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Kultur- und Kreativbranche, gegebenenfalls unter Förderung der digitalen Vernetzung;
- b) Marktdaten, Studien, Analyse der Arbeitsmarkt- und Qualifikationsanforderungen, politische Analyse, Unterstützung statistischer Erhebungen und Evaluierungen einschließlich Messung aller Aspekte der Auswirkungen des Programms;

- c) Beitrag für die Mitgliedschaft der Union bei der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle zur Förderung der Erhebung von Daten und Analysen in der Kultur- und Kreativbranche;
- d) Testen neuer, branchenübergreifender Unternehmenskonzepte für die Finanzierung, den Vertrieb und die Monetarisierung der geschaffenen Werke;
- e) Konferenzen, Seminare und politischer Dialog, auch im Bereich der Kultur- und Medienkompetenz, wobei gegebenenfalls die digitale Vernetzung gefördert werden sollte;
- f) Ausführung der Aufgaben der in Artikel 8a beschriebenen "Kreatives-Europa"-Desks.

Artikel 8a

Die "Kreatives-Europa"-Desks

1. Die Kommission errichtet in Zusammenarbeit mit den am Programm teilnehmenden Ländern ein Netz von "Kreatives-Europa"-Desks.
2. Die "Kreatives-Europa"-Desks übernehmen folgende Aufgaben:
 - a) Bekanntmachen des Programms in den am Programm teilnehmenden Ländern;
 - b) Hilfestellung für die Kultur- und Kreativbranche im Zusammenhang mit dem Programm und Bereitstellung grundlegender Informationen über die sonstigen einschlägigen Möglichkeiten der Unterstützung, die im Rahmen der Unionspolitik zur Verfügung stehen;
 - c) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Kultur- und Kreativbranche;
 - d) Unterstützung der Kommission im Hinblick auf die Kultur- und Kreativbranche in den am Programm teilnehmenden Ländern, z.B. durch die Bereitstellung verfügbarer Daten zu dieser Branche;
 - e) Unterstützung der Kommission, damit die Ergebnisse und die Wirkung des Programms in geeigneter Form kommuniziert bzw. verbreitet werden, wie dies in Artikel 15 Absatz 2 dargelegt ist.

KAPITEL III

Aktionsbereich Kultur

Artikel 9

Prioritäten des Aktionsbereichs Kultur

1. Prioritäten für die Kapazitätenstärkung der Branche im Hinblick auf transnationale Aktivitäten:
 - a) Förderung von Aktionen, die den Kulturakteuren Kompetenzen, Qualifikationen und Know-how vermitteln, die zur Stärkung der Kultur- und Kreativbranche beitragen, einschließlich Impulsgebung für die Anpassung an die Digitaltechnik, Erprobung neuer Ansätze für die Publikumsbildung und Erprobung neuer Geschäfts- und Managementmodelle;
 - b) Förderung von Aktionen, die die Kulturakteure bei ihrer internationalen Zusammenarbeit und beim Aufbau einer internationalen Karriere und internationaler Aktivitäten inner- und außerhalb der Union unterstützen;
 - c) Stärkung der europäischen Kulturorganisationen sowie der internationalen Vernetzung, um den Zugang zu beruflichen Chancen zu erleichtern.

2. Prioritäten für die transnationale Verbreitung und Mobilität:
 - a) Unterstützung für internationale Tourneen, Veranstaltungen und Ausstellungen;
 - b) Förderung der Verbreitung europäischer Literatur mit dem Ziel einer möglichst weitreichenden Verfügbarkeit;
 - c) Förderung der Publikumsbildung als eine Möglichkeit, das Interesse an und den Zugang zu europäischen kulturellen Werken und kulturellem Erbe zu beleben.

Artikel 10

Fördermaßnahmen im Aktionsbereich Kultur

1. Im Hinblick auf die Umsetzung der in Artikel 9 genannten Prioritäten wird im Aktionsbereich Kultur Folgendes gefördert:
 - a) Projekte der transnationalen Zusammenarbeit von Kulturorganisationen aus verschiedenen Ländern, um branchenspezifische oder branchenübergreifende Aktivitäten durchzuführen;
 - b) Aktivitäten europäischer Netzwerke von Kulturorganisationen aus verschiedenen Ländern;
 - c) systemrelevante und strukturbildende Aktivitäten von Organisationen mit europaweiter Ausrichtung, die die Entwicklung junger Talente fördern und die transnationale Mobilität von Kulturakteuren sowie die Verbreitung von Werken fördern;
 - d) literarische Übersetzungen;
 - e) besondere Aktionen, die den Reichtum und die Vielfalt der europäischen Kulturen deutlicher sichtbar machen und den interkulturellen Dialog sowie das gegenseitige Verstehen fördern, darunter Kulturpreise der Union, das Europäische Kulturerbe-Siegel und die Initiative Kulturhauptstadt Europas.

2. Mit den in Artikel 10 Absatz 1 dargelegten Fördermaßnahmen werden insbesondere gemeinnützige Projekte unterstützt¹⁰.

¹⁰ Erwägungsgrund 23 sollte wie folgt lauten: "Bei der Umsetzung des Programms sollten der Eigenwert der Kultur und die Charakteristika der Kultur- und Kreativbranche berücksichtigt werden, einschließlich der Bedeutung gemeinnütziger Organisationen und Projekte im Rahmen des Aktionsbereichs Kultur, und es sollte besonders darauf geachtet werden, die Verwaltungs- und Finanzierungsverfahren zu vereinfachen."

KAPITEL IV

Aktionsbereich MEDIA

Artikel 11

Prioritäten des Aktionsbereichs MEDIA

1. Prioritäten für die Kapazitätenstärkung der Branche im Hinblick auf transnationale Aktivitäten:
 - a) Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen und Qualifikationen von AV-Fachkräften und des Aufbaus von Netzwerken, einschließlich des Einsatzes von Digitaltechnik, um die Anpassung an die Marktentwicklung zu gewährleisten, neue Konzepte für die Publikumsbildung sowie neue Geschäftsmodelle zu erproben;
 - b) Erhöhung der Kapazität von AV-Akteuren, audiovisuelle Werke zu erstellen, die das Potenzial zur Verbreitung inner- und außerhalb der Union haben, und Förderung der europäischen und internationalen Koproduktion;
 - c) Förderung des Austauschs zwischen Unternehmen durch besseren Zugang zu Märkten und Unternehmensinstrumenten für AV-Akteure, damit ihre Projekte auf den EU- und internationalen Märkten stärker wahrgenommen werden.

2. Prioritäten für die transnationale Verbreitung:
 - a) Förderung des Kinoverleihs dadurch, dass AV-Werke transnational vermarktet, gekennzeichnet, verbreitet und vorgeführt werden;
 - b) Förderung der transnationalen Vermarktung, Kennzeichnung und Verbreitung von AV-Werken;

- c) Förderung der Publikumsbildung – vor allem mittels Werbung, Veranstaltungen, Filmkompetenz und Festivals – als eine Möglichkeit, das Interesse an AV-Werken zu beleben und den Zugang dazu zu verbessern;
- d) Förderung neuer Vertriebswege, damit neue Geschäftsmodelle entstehen können.

Artikel 12

Fördermaßnahmen im Aktionsbereich MEDIA

Im Hinblick auf die Umsetzung der in Artikel 11 genannten Prioritäten wird im Aktionsbereich MEDIA Folgendes gefördert:

- a) ein umfassendes Angebot in Bezug auf den Erwerb und die Verbesserung von Kompetenzen für AV-Fachkräfte, Initiativen für die gemeinsame Nutzung von Wissen und die Vernetzung, einschließlich Integration der Digitaltechnik;
- b) Entwicklung europäischer audiovisueller Werke mit starkem Potenzial für die grenzüberschreitende Verbreitung;
- c) Aktivitäten, die europäische Koproduktionen von AV-Werken, einschließlich TV-Werken, erleichtern;
- cc) Aktivitäten, die europäische und internationale Koproduktionspartner zusammenbringen und/oder indirekte Unterstützung für koproduzierte AV-Werke bieten;
- d) besserer Zugang zu kommerziellen AV-Veranstaltungen und –märkten für Fachkräfte sowie stärkerer Einsatz von Online-Instrumenten für den Geschäftsverkehr inner- und außerhalb der Union;
- e) Einrichtung von Fördersystemen für die Verbreitung nicht-nationaler europäischer Filme durch Kinoverleih und auf allen anderen Plattformen sowie für den internationalen Verkauf;
- f) einfachere Verbreitung von europäischen Filmen weltweit und von internationalen Filmen in der Union – auf allen Vertriebsplattformen;
- g) ein Netzwerk europäischer Kinobetreiber, die einen signifikanten Anteil nicht-nationaler europäischer Filme zeigen;

- h) Initiativen, die die Vielfalt europäischer AV-Werke präsentieren und fördern, wie Festivals und sonstige Förderveranstaltungen;
- i) Aktivitäten, die den Kenntnisstand des Publikums bezüglich europäischer AV-Werke und sein Interesse daran erhöhen;
- j) innovative Aktionen für die Erprobung neuer Geschäftsmodelle und Instrumente in Bereichen, auf die sich die Einführung und der Einsatz von Digitaltechnik wahrscheinlich auswirken werden.

KAPITEL V

Ergebnisziele und Verbreitung

Artikel 13

Kohärenz und Komplementarität

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgt die Kommission für die Kohärenz und Komplementarität mit
 - a) den einschlägigen Politikbereichen der Union, wie z.B. Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Binnenmarkt, digitale Agenda, Jugend, Bürgerschaft, Außenbeziehungen, Handel, Forschung und Innovation, Unternehmen, Tourismus, Justiz und Entwicklung;
 - b) anderen einschlägigen Finanzierungsquellen der Union im Bereich der Kultur- und Medienpolitik, vor allem dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Programmen Forschung und Innovation, den Finanzinstrumenten für die Bereiche Justiz und Bürgerschaft, den Programmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern und den Heranführungsinstrumenten¹¹.
2. Diese Verordnung gilt und wird angewendet unter Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union.

¹¹ Der gestrichene Text ("Auf der Durchführungsebene wird besonders auf potenzielle Synergien zwischen dem Programm und den nationalen Strategien für intelligente Spezialisierung zu achten sein") soll in einem Erwägungsgrund berücksichtigt werden.

Artikel 14

Monitoring und Evaluierung

1. Die Kommission sorgt für regelmäßiges Monitoring und regelmäßige externe Evaluierung des Programms, u.a. anhand der folgenden qualitativen und quantitativen Leistungsindikatoren:
 - a) Indikatoren für die allgemeinen Ziele gemäß Artikel 4:
 - i. Prozentsatz der Menschen, die berichten, dass sie auf europäische kulturelle und AV-Werke aus anderen Ländern als ihrem eigenen Land zugreifen;
 - ii. Niveau, Veränderung und Anteil der Kulturbranche an der Beschäftigung sowie Anteil der Kulturbranche am Bruttoinlandsprodukt.
 - b) Indikatoren für die Einzelziele gemäß Artikel 5:
 - i. in Bezug auf das in Artikel 5 Buchstabe a genannte Ziel:
 - Umfang der internationalen Aktivitäten von Kulturorganisationen und Anzahl der ins Leben gerufenen transnationalen Partnerschaften;
 - Anzahl der durch das Programm unterstützten Lernerfahrungen, die die Qualifikationen der Kulturakteure und AV-Fachkräfte verbessert und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhöht haben;
 - ii. in Bezug auf das in Artikel 5 Buchstabe b genannte Ziel:

Aktionsbereich Kultur¹²:

- Anzahl der Menschen, die direkt und indirekt mit über das Programm geförderten Projekten erreicht wurden;
- Anzahl der an Kinder, Jugendliche und unzureichend vertretene Gruppen gerichteten Projekte und geschätzte Anzahl der erreichten Menschen.

Aktionsbereich MEDIA:

- Besucherzahlen für nicht-nationale europäische Filme in Europa und europäische Filme weltweit (zehn wichtigste nicht-europäische Märkte) in Kinos;
- Prozentsatz europäischer AV-Werke in Kinos, im Fernsehen und auf digitalen Plattformen.

iii. [In Bezug auf das in Artikel 5 Buchstabe c genannte Ziel der Stärkung der Finanzkraft der Kultur- und Kreativbranche:

- Volumen der im Rahmen der Finanzfazilität bewilligten Darlehen;
- Anzahl und geografische Verteilung von Finanzinstituten, die der Kultur- und Kreativbranche Zugang zu Finanzierungen bieten;
- Anzahl, nationale Herkunft und Branchengruppe der Letztempfänger der Finanzfazilität.]

iv. In Bezug auf das in Artikel 5 Buchstabe d genannte Ziel:

- Anzahl der Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse der offenen Methode der Koordinierung für ihre nationale Politikgestaltung nutzen, und die Anzahl neuer Initiativen und Politikergebnisse.

¹² Neuer Wortlaut für Erwägungsgrund 27: "Unter Einhaltung der Grundsätze für die leistungsbezogene Bewertung sollten die Monitoring- und Evaluierungsverfahren für das Programm detaillierte jährliche Berichte einschließen und sich auf die in dieser Verordnung festgelegten spezifischen, messbaren, erreichbaren, relevanten und zeitgebundenen Ziele und Indikatoren beziehen. Bei den Verfahren für das Monitoring und die Evaluierung sollten die Arbeiten der einschlägigen Akteure, wie des Statistikinstituts der Unesco, berücksichtigt werden."

- 1a. Die Kommission verabschiedet andere als die in Artikel 14 Absatz 1 genannten qualitativen und quantitativen Leistungsindikatoren gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absatz 2.
2. Die Ergebnisse des Monitoring und der Evaluierung werden bei der Umsetzung des Programms berücksichtigt.
3. Zusätzlich zum regelmäßigen Monitoring erstellt die Kommission bis 2017 einen externen Evaluierungsbericht, einschließlich qualitativer und quantitativer Elemente, um zu bewerten, wie wirksam die Ziele erreicht werden, wie effizient das Programm und wie hoch der europäische Mehrwert ist. Die Evaluierung thematisiert mögliche Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die Aktualität aller Ziele sowie den Beitrag, den die Maßnahmen zu den Prioritäten der Union für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum leisten. Sie berücksichtigt Evaluierungsergebnisse zu den langfristigen Auswirkungen der Beschlüsse Nr. 1855/2006/EG, Nr. 1718/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 3a. Die Kommission evaluiert die längerfristigen Auswirkungen und die nachhaltige Wirkung des Programms auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Indikatoren.

Artikel 15

Kommunikation und Verbreitung

- 1. Die Kommission unterrichtet die am Programm teilnehmenden Länder über die von der EU geförderten Projekte und übermittelt ihnen die entsprechenden Auswahlentscheidungen innerhalb von zwei Wochen, nachdem diese Entscheidungen getroffen wurden.
1. Die Empfänger der im Rahmen des Programms vergebenen Projektförderungen sorgen dafür, dass die erzielten Ergebnisse und Angaben zu den Unionsmitteln, die sie erhalten haben, kommuniziert und verbreitet werden.

- 1a. Die Kommission gewährleistet die Verbreitung der einschlägigen Informationen an die in Artikel 8a genannten "Kreatives-Europa"-Desks.
2. Die "Kreatives-Europa"-Desks gewährleisten die Kommunikation und Verbreitung von Informationen zu den von der Union gewährten Fördermitteln und den erzielten Ergebnissen für das jeweilige Land.

KAPITEL VI

Zugang zum Programm

Artikel 16

Bestimmungen für Nicht-EU-Länder und internationale Organisationen

1. [...]
2. Folgende Länder können an dem Programm teilnehmen, sofern sie die Bedingungen erfüllen, einschließlich – für den Aktionsbereich MEDIA – jener der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste)¹³, und sofern diese Länder zusätzliche Mittel einbringen:
 - a) Beitritts-, Bewerber- und potenzielle Bewerberländer, die von einer Heranführungsstrategie profitieren, im Einklang mit den allgemeinen, in Rahmenabkommen, Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen;
 - b) Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens;
 - c) die Schweizerische Eidgenossenschaft gemäß einem mit diesem Land zu schließenden bilateralen Abkommen;

¹³ ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1.

- d) Länder des europäischen Nachbarschaftsraums gemäß den Verfahren, die in den Rahmenvereinbarungen für die Teilnahme an Unionsprogrammen mit diesen Ländern festgelegt wurden.
3. Im Rahmen des Programms können auf Basis von von diesen Ländern oder Regionen eingebrachten zusätzlichen Mitteln bilaterale oder multilaterale Kooperationsaktionen durchgeführt werden, die sich auf ausgewählte Länder oder Regionen beziehen.
 4. Im Rahmen des Programms sind Kooperations- und gemeinsame Aktionen mit Nicht-Teilnahmeländern und mit internationalen Organisationen zulässig, die in der Kultur- und Kreativbranche aktiv sind, wie UNESCO, Europarat, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder die Weltorganisation für geistiges Eigentum, und zwar auf der Basis gemeinsamer Beiträge für die Verwirklichung der Ziele des Programms.

KAPITEL VII

Durchführungsbestimmungen

Artikel 17

Durchführung des Programms

1. Bei der Durchführung des Programms beachtet die Kommission [die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. xxx/2012 über die Haushaltsordnung].
2. Die Kommission verabschiedet im Wege von Durchführungsrechtsakten jährliche Arbeitsprogramme in Bezug auf die in Artikel 6 dargelegten Aktionsbereiche.

In den jährlichen Arbeitsprogrammen werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Umsetzungsmethode und der Gesamtbetrag des Finanzplans festgelegt. Darüber hinaus enthalten die Arbeitsprogramme eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, die Höhe der Mittelzuweisung für jede Maßnahme und einen vorläufigen Zeitplan für die Umsetzung. Für Finanzhilfen enthalten sie die Prioritäten, die Förderfähigkeit, die Auswahl- und Vergabekriterien und die maximale Kofinanzierungsrate.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 18 Absatz 2 erlassen.

3. Die Kommission erlässt die allgemeinen Leitlinien zur Durchführung des Programms gemäß dem Beratungsverfahren nach Artikel 18 Absatz 3.

Artikel 18

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss (dem "Ausschuss für das Programm 'Kreatives Europa'") unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
 - 1a. Der Ausschuss für das Programm "Kreatives Europa" kann in spezifischen Zusammensetzungen tagen, um konkrete Fragen in Bezug auf die in Artikel 6 aufgeführten Aktionsbereiche zu behandeln.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 19

Finanzbestimmungen

1. Die Mittelausstattung für die Umsetzung dieses Programms in dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum beträgt [1 801 000 000 EUR].
 - 1a. Für die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die in Artikel 6 aufgeführten Aktionsbereiche gelten folgende Richtwerte:
 - a) branchenübergreifender Aktionsbereich: [15 %];
 - b) Aktionsbereich Kultur: [30 %];
 - c) Aktionsbereich MEDIA: [55 %].

2. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitungs-, Monitoring-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungsaktivitäten abdecken, die für die Programmverwaltung und die Erreichung der Ziele unmittelbar notwendig sind; insbesondere Studien, Expertensitzungen, Informations- und Kommunikationsaktivitäten –einschließlich der institutionellen Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Europäischen Union, sofern diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung zusammenhängen –, Ausgaben in Verbindung mit IT-Netzwerken für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen sowie alle anderen Ausgaben für administrative und technische Unterstützung, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.
3. Die Mittelausstattung des Programms kann auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung abdecken, die für den Übergang zwischen dem Programm und den auf der Grundlage der Beschlüsse Nr. 1855/2006/EG, Nr. 1718/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedeten Maßnahmen erforderlich sind. Falls notwendig, können Mittel auch über das Jahr 2020 hinaus ins Budget eingestellt werden, um vergleichbare Ausgaben für die Verwaltung von Aktionen abzudecken, die zum 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen sind.
4. Die Kommission vergibt die Finanzhilfen der Union im Einklang mit der Verordnung Nr. XX/2012 [Haushaltsordnung].
5. In entsprechend gerechtfertigten Fällen kann die Kommission direkt an die Umsetzung der geförderten Aktionen geknüpfte Kosten als förderfähig akzeptieren, wenn sie dem Empfänger bereits vor der Einreichung des Finanzierungsantrags entstanden sind.

[*Artikel 20*

Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union

1. Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um bei der Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen zu gewährleisten.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann ermächtigt werden, gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 bei allen direkt oder indirekt von diesen Finanzierungen betroffenen Wirtschaftstreibenden Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Umsetzung dieses Programms ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen, Kontrollen vor Ort und Überprüfungen gemäß der Verordnung XX/2012 [Haushaltsordnung] durchzuführen.]

KAPITEL VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 21

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

1. Die Beschlüsse Nr. 1855/2006/EG, Nr. 1718/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates werden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.
2. Aktivitäten, die vor dem 31. Dezember 2013 auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 1855/2006/EG, Nr. 1718/2006/EG oder Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates angelaufen sind, werden gemäß den Bestimmungen der genannten Beschlüsse verwaltet und zu Ende geführt.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR FAZILITÄT FÜR DIE KULTUR- UND KREATIVBRANCHE

Die Kommission richtet eine Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche ein, die im Rahmen eines Schuldtitels der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen betrieben wird. Die so bereitgestellte finanzielle Unterstützung ist für kleine und mittlere Unternehmen sowie Organisationen vorgemerkt, die in der Kultur- und Kreativbranche tätig sind.

1. Aufgaben

Die Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche soll

- a) geeigneten Finanzmittlern aus allen an dem Programm "Kreatives Europa" teilnehmenden Ländern Garantien bieten;
- b) Finanzmittlern zusätzliches Fachwissen und zusätzliche Kapazitäten bieten, um die Risikobewertung von Akteuren in der Kultur- und Kreativbranche vorzunehmen.

2. Auswahl der Mittler

Die Mittler werden mit Blick auf ihre Wirkung auf folgende Aspekte nach marktüblichen Grundsätzen ausgewählt:

- Volumen der Fremdfinanzierungen, die Kultur- und Kreativakteuren zur Verfügung gestellt werden, und/oder
- Zugang zu Finanzierungen für Kultur- und Kreativakteure und/oder
- Risikobeteiligung des Mittlers im Rahmen der Finanzierung des Kultur- oder Kreativakteurs.

3. *Laufzeit der Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche*

Die Laufzeit einzelner Garantien kann bis zu 10 Jahre betragen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung XX/2012 [Haushaltsordnung] werden durch die Garantien generierte Einnahmen und Rückzahlungen der Finanzfazilität zugewiesen. Bei Finanzfazilitäten, die bereits im vorherigen mehrjährigen Finanzrahmen eingerichtet wurden, sind Einnahmen und Rückzahlungen aus Tätigkeiten, die im vorherigen Zeitraum begonnen wurden, der Finanzfazilität im laufenden Zeitraum zuzuordnen.

4. *Kapazitätenaufbau*

Im Rahmen der Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche betrifft der Kapazitätenaufbau im Wesentlichen die Bereitstellung von Expertenleistungen für die Finanzmittler, die im Rahmen der Fazilität für die Kultur- und Kreativbranche eine Fazilitätsvereinbarung unterschreiben, mit dem Ziel, jedem Finanzmittler zusätzliches Fachwissen und zusätzliche Kapazitäten für die Risikobewertung einer Finanzierung im Bereich der Kultur- und Kreativbranche zu bieten. Akteure der Kultur- und Kreativbranche können von diesem Kapazitätenaufbau zusätzlich profitieren, indem sie die entsprechenden Kompetenzen für die Ausarbeitung von Geschäftsplänen und die Zusammenstellung genauer Informationen zu ihren Projekten entwickeln, die den Finanzmittlern helfen, die Kultur- und Kreativprojekte effizient zu evaluieren.

5. *Budget*

Die Mittelzuweisung deckt die Gesamtkosten der Fazilität ab, einschließlich Zahlungsverpflichtungen gegenüber Finanzmittlern, wie z.B. Ausfallzahlungen, Gebühren für die Verwaltung der Ressourcen der Union durch den EIF sowie alle sonstigen förderfähigen Kosten oder Ausgaben.

6. *Publizität und Sensibilisierung*

Jeder Mittler sorgt für angemessene Publizität und Transparenz bezüglich der Unterstützung, die er von der Union erhalten hat; dazu zählen auch geeignete Informationen zu den über das Programm zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Letztempfänger angemessen über diese Finanzierungsmöglichkeiten informiert werden.]
